102. Ist die Ingend eines minderjährigen Beschädigten, dem ein eigenes mitwirfendes Berschulden an dem von ihm erlittenen Schaden zur Last gelegt wird, dei der Prüfung, ob ihn ein Berschulden trisst (§ 276 B.G.B.), oder nur bei der Abwägung des Maßes dieses Berschuldens gegenüber der Haftung des Beschädigers (§ 254 B.G.B.) du berücksichtigen? Jum Begriffe der im Berkehr ersorderlichen Sorgfalt nach § 276 B.G.B.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 23. Mai 1908 i. S. Gr. Leipz. Straßensbahn (Bekl.) w. E. (Kl.). Rep. VI. 459/07.

- I. Landgericht Leibzig.
- H. Oberlandesgericht Dresben.

Aus ben Grunben:

... Als rechtsirrig wurde es ... anzusehen fein, wenn das Berufungsgericht, indem es ausgesprochen bat, bei ber Prüfung ber Frage bes Berichuldens fei die Individualität zu berücksichtigen und von einem Rinde fonne feineswegs basselbe Dag von Borficht und Sorgfalt gefordert werden, das einer erwachsenen Berson zuzumuten fei, an die Brufung ber Frage gebacht hatte, ob ben Rlager ein eigenes mitwirkendes Berschulben trifft. Denn "bie im Berkehr erforderliche Sorgfalt" des § 276 B.G.B. ift ein allgemeines Normalmaß ber von einem orbentlichen Menschen in bem konfreten Berbaltnisse bes Berkehrs anzuwendenden Sorgfalt (Jurift, Wochenschr. 1906 S. 160 Mr. 2); biefes gestattet zwar die Berudfichtigung ber Berschiedenheit gewisser Gruppen von Menschen bei ber Feststellung ber jeweilig anzuwendenden Sorgfalt (Reichsgerichtsurteil vom 11. Mai 1904 bei Gruchot, Beitrage Bb. 48 S. 788), nicht aber bie der Andividualität des einzelnen Menichen. Allein bas hat bas Berufungsgericht offenbar auch nicht gemeint. Es hat ein Verschulden bes Rlagers nicht etwa nach Daggabe feiner individuellen Anlage und Entwickelung verneint, sondern ein folches gerade angenommen: es hat die individuellen Berhältnisse der kindlichen Ginsicht und Erfabrung des Klägers nur bei der Abwägung des Maßes des Berschuldens des Klägers gegenüber der Betriebsgefahr der Gisenbahn nach § 254 B.G.B. in feine Rechnung einbezogen, und hierzu war es berechtigt (Reichsgerichtsurteil vom 25. Januar 1908 bei Warneper. Erg.=Bb. 1908 Nr. 814).

Der Abwägung selbst, wie sie das Berufungsgericht auf Grund des sestgestellten Sachverhaltes vorgenommen hat, war nicht entgegenzutreten. Das Beispiel der Erwachsenen, die Schnelligkeit des Entschlusses, die ihn zu einer verständigen Überlegung nicht sommen ließ, sind Umstände, die schuldmilbernd bei einem noch nicht neunjährigen Knaben allerdings in Betracht gezogen werden können. Der Umstand, auf den die Revision besonders Gewicht gelegt hat, daß

es der Vorderperron des Wagens war, auf den der Kläger aufzuspringen versuchte, würde geeignet sein, das eigene Berschulden eines erwachsenen Menschen als schwerer erscheinen zu laffen, als wenn es sich um den Hinterperron handelte, da die Gefahr, unter den Wagen zu geraten, wenn ber Versuch bes Aufspringens mißlingt, im erfteren Kalle eine ungleich größere ift. Einem Kinde im Alter bes Alägers aber ist, auch wenn es an sich die zur Erkenntnis der Berantwortlichkeit seines Handelns erforderliche Einsicht nach § 828 B.G.B. besessen hat, jugute ju halten, daß ihm die Erfahrung abgeht, die ihm die besondere Gefährlickeit dieser Art des Auffpringens hatte bor Augen ftellen muffen. Das Berufungsgericht hat in Abmessung des eigenen mitwirkenden Berschuldens des Rlagers gegen die von der Beklagten zu vertretende Betriebsgefahr die Erfatpflicht der Beklagten für den entstandenen Schaden auf, ein Drittel herabgesett. Damit ist dem Verschulden des Klägers in gebührender Beise Rechnung getragen." ...